



Festsetzungen
 zum Bebauungsplan Nr. 26 "Edelzeller Straße/Künzeller Straße" Fulda, gemäß den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBI. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBI. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 in der Fassung vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 171).

- Grenze des Geltungsbereiches
- Grenze von Nutzungsart, Nutzungsmaß, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Verkehrsflächen zusammenfällt
- ▨ Vorhandene Gebäude
- Abzubrechende Gebäude
- ▭ Geplante Gebäude
- ⋯ Fläche für Gemeinbedarf
- vorgeschlagene, neuzubildende Grundstücksgrenze
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Öffentliche Verkehrsflächen

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 1.2.1965 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Fulda, den 1.2.1965
 Der Stadtverordnetenvorsteher
 (Siegel) gez. Will

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 27.9.1965 bis 29.10.1965 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 17.9.1965 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Fulda, den 31.01.1965
 (Siegel) GEZ. NÜCHTER
 Stadtbaurat

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Fulda, den 30.4.1973
 (Siegel) GEZ. PÜNDER
 Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 7. FEBRUAR 1974 GENEHMIGT WORDEN.
 KASSEL, DEN 7.2.1974
 (Siegel) GENEHMIGT
 MIT VERFÜGUNG VOM 7.2.1974
 AZ.: III/3c-III/3d-61d-04-01-(03)
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUFTRAG
 GEZ. DOERING

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 26 wird vom 13.3.1974 bis 28.3.1974 ausgelegt.
 Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 12.3.1974. Der Bebauungsplan wird mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
 Fulda, den 29.3.1974
 Stadtplanungsamt
 GEZ. CAESAR
 Baudirektor

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
 FULDA, DEN 2. August 1973
 KATASTERAMT
 Im Auftrag:

 (Röhrig)



BEBAUUNGSPLAN NR. 26
EDELZELLER STRASSE
KÜNZELLER STRASSE
M.1:500